

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## Aus den Geschäftssitzungen

## 21. Dezember 1914.

Die Kammer genehmigte nach kurzer Debatte den Wortlaut der Antwortadresse zur Thronrede, sowie den Wortlaut eines Telegramms, das an die türkischen Streitkräfte durch Vermittlung des Vizegenerallissimus Enver-Pascha gerichtet wurde. In diesem Telegramm heißt es: „Der seit Jahrhunderten von Alt und Jung, von Toten und Lebenden erwartete Tag der Rache ist gekommen. Ihr befindet Euch im Kriege mit den Moskowitern, den größten Feinden des Osmanentums und des Islams und ihren Verbündeten, den Engländern und Franzosen. Zerschmettert sie, rächt die Heimstätten, in die sie bisher eingedrungen sind, und die Wunden, die sie schlugen! Vergesst nicht, daß es jenseits der Grenze Brüder zu retten und Rechte wiederzuerlangen gilt! Die ganze osmanische Nation und der gesamte Islam richten ihre Blicke auf Euch, tapfere Armee und Flotte, und erwarten von Euch Heil und Gedeihen!“

Schon früher hatte der Präsident unter lebhaftem Beifall die mit dem deutschen Reichstag und dem ungarischen Abgeordnetenhaus ausgetauschten Telegramme mitgeteilt (vgl. Bd. III, S. 13 und 48), worauf die Kammer beschloß, den beiden Volksvertretungen von neuem Dank und beste Wünsche telegraphisch auszusprechen.

## 4. Januar 1915.

Die Kammer hat einen Gesezentswurf angenommen, durch den das Moratorium bis zum 13. April 1915 verlängert wird. Die Schuldner müssen indessen 5 Prozent ihrer Schuld gleich bezahlen, weitere 5 Prozent am 14. Februar 1915. Diejenigen Banken, die Aktiengesellschaften sind, müssen ihren Gläubigern, gleichgültig, welche Summe sie diesen bereits bezahlt haben, sofort zehn Pfund auszahlen, weitere zehn Pfund am 14. Februar. Mieter müssen die Hälfte ihrer Miete bezahlen.

## 12. Januar.

Nach dem Vorschlag der Regierung für das nächste, mit dem 14. Januar 1915 beginnende Rechnungsjahr sind die Einnahmen auf 26 836 438 Pfund, die Ausgaben auf 35 580 609 Pfund berechnet, so daß sich ein Fehlbetrag von 8 744 171 Pfund ergibt. Die Heeresausgaben belaufen sich auf 6 044 108, die Marineausgaben auf 1 592 245 Pfund. In der beigelegten Begründung wird auf die Aufhebung der Kapitulationen hingewiesen, durch die die Möglichkeit geschaffen ist, ernste finanzielle Reformen durchzuführen. So sollen der Regierung durch Erhöhung des Zollsatzes auf 15 Prozent, durch Ausdehnung der Gewerbesteuer auf die fremden Staatsangehörigen und durch Aufhebung der fremden Postämter bedeutende Einkünfte verschafft werden. In dem Finanzgesetz wird die Regierung ermächtigt, alle Arten von finanziellen Operationen vorzunehmen, die zur Deckung des Fehlbetrages notwendig sind. Ferner soll sie zur Ausgabe von Obligationen und zur Einlösung von Requisitionsscheinen sowie anderen Schulden berechtigt sein, ferner dazu, durch provisorische Gesetze Verbrauchsabgaben für Zigarettenpapier, Zündhölzchen, Spielkarten, Zucker, Petroleum, Tee und Kaffee einführen zu dürfen. Die Kammer genehmigte das Budget fast ohne Debatte.

## 19. Januar 1915.

Die Kammer begann in Gegenwart sämtlicher Mitglieder des Kabinetts die Debatte über die Abänderung der Artikel 7, 43, 44 und 102 der Verfassung. Die von der Regierung vorgeschlagene Abänderung verfolgt den Zweck, die Vorrechte der Krone zu verstärken und das durch die Verfassungsrevision vom Jahre 1909, welche der Legislative zu ausgedehnte Rechte verliehen hatte, gestörte Gleichgewicht zwischen der vollziehenden und der gesetzgebenden Gewalt wieder herzustellen. Der Regierungsentwurf bezweckt, die Dauer der Tagung von sechs auf vier Monate herabzusetzen und das Recht der Krone betreffend die Verschiebung, Einberufung, Vertagung und Verlängerung